

# **Amtsblatt**

## **der Technischen Hochschule Deggendorf**

Nummer 3

Jahrgang 2014

Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungsmaster-  
studiengang Risiko- und Compliancemanagement an der Technischen  
Hochschule Deggendorf  
Vom 01. April 2014

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Weiterbildungs-Masterstudiengang  
Risiko- und Compliancemanagement  
an der Technischen Hochschule Deggendorf  
Vom 01.04.2014**

Aufgrund von Art. 13, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Bay. Hochschulgesetzes vom 07.05.2013 (GVBl. S. 252) erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1  
Studienziel**

Der Weiterbildungs-Masterstudiengang Risiko- und Compliancemanagement soll Hochschulabsolventinnen und -absolventen, die ihr Leistungspotential schon unter Beweis stellen konnten, vermitteln, wie Risikomanagementkompetenzen erlangt werden können. Zu den Risikomanagementkompetenzen gehören neben Fach- und Methodenwissen auch eine entsprechend entwickelte Sozialkompetenz. Dieser Studiengang konzentriert sich auf die Gebiete des Risikomanagements und Compliancemanagements, mit denen nahezu jedes Unternehmen inklusive Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den unterschiedlichen Branchen konfrontiert werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen dabei auch, ihren Verantwortungsbereich zukünftig risiko- und chancen- sowie ergebnisorientiert zu steuern und entscheidungsrelevante Führungsinformationen optimal zu nutzen. Im Rahmen des Compliancemanagement erfolgt eine Sensibilisierung für die Vielzahl der Vorgaben, Regelungen und Normen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Unternehmen zu kennen, zu beachten und deren Befolgung sie zu dokumentieren haben.

Im Besonderen werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auch fachübergreifende Kenntnisse nähergebracht, die sie in die Lage versetzen, Gesamtsysteme und -prozesse zu überschauen. Durch diesen ganzheitlichen Ansatz wird gewährleistet, Probleme nicht nur aus einer fachspezifischen Sicht anzugehen, sondern den Gesamtnutzen für das Unternehmen zu optimieren und gleichzeitig bestandsbedrohende Gefahren abzuwehren.

Dieses Studium soll die Absolventinnen und Absolventen für eine Position als Führungskraft oder Projektleiter qualifizieren.

## § 2 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Weiterbildungs-Masterstudiengang Risikomanagement und Compliancemanagement wird nachgewiesen durch:
- ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer in- oder ausländischen Hochschule, in welchem mindestens 240 ECTS-Punkte erworben wurden oder ein Abschluss der gleichwertig zu einem solchen Hochschulabschluss ist.
  - eine in der Regel mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung nach Abschluss des Hochschulstudiums.

Über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse sowie die Einschlägigkeit der Berufserfahrung entscheidet die Prüfungskommission.

- (2) Soweit Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den jedoch nur 180 ECTS-Punkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen ist, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Punkte.

Fehlende ECTS-Punkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über zusätzliche einschlägige Berufserfahrung oder die Teilnahme an Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen werden. Dabei kann jede Variante nur einmalig angerechnet werden.

Maximal sind 30 ECTS-Punkte anrechenbar.

Für die Anrechnung gelten folgende Bedingungen:

- Anrechnung von zusätzlicher einschlägiger Berufserfahrung

1 Jahr einschlägige fachbezogene Berufserfahrung entspricht bis zu 30 ECTS-Punkte.

Die Berufserfahrung muss einschlägig und fachbezogen sein. Die Inhalte des Berufes müssen im Einklang mit dem abgeschlossenen oder dem angestrebten Hochschulabschluss stehen.

Die Berufserfahrung muss zusätzlich zu der in den Zulassungsbeschränkungen geforderten Berufserfahrung erworben worden sein.

- Anrechnung von ECTS-Punkte, die in Hochschullehrveranstaltungen erworben wurden.

Anerkennung der Lehrveranstaltungen erfolgt in ECTS-Punkte.

Lehrveranstaltungen müssen an einer Hochschule oder einer Einrichtung, die mit einer Hochschule vergleichbar ist, belegt worden sein.

### **§ 3**

#### **Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten. Es umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern und ein Arbeitspensum von 60 ECTS-Punkte.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt wird, besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtfächer in jedem Semester angeboten werden.

### **§ 4**

#### **Module**

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Kursen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Punkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Lehrform und die Prüfungen sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Module tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

### **§ 5**

#### **Studienplan**

Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich vor Semesterbeginn bekannt zu machen. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind.

## **§ 6 Masterarbeit und Kolloquium**

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständigen, wissenschaftlichen Arbeit auf reale komplexe Projekte und Systeme in der betriebswirtschaftlichen Praxis anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 30 ECTS-Punkte erreicht hat.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss dem Umfang des Themas angemessen sein und soll fünf Monate nicht überschreiten. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer von der Prüfungskommission verlängert werden.
- (4) Die Masterarbeit kann *mit Genehmigung der Prüfungskommission* in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (5) An die Masterarbeit schließt sich ein Kolloquium (eine mündliche Prüfung) an. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit verteidigen. Das Kolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, welche in der Regel die Masterarbeit betreut haben. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten, es kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

## **§ 7 Anrechnung von Leistungen**

Die Regelungen in § 4 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule (APO) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

## **§ 8 Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die Prüfungsgesamtnote wird durch die Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels aller Endnoten errechnet. Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten der Module, die Masterarbeit und das Masterkolloquium entsprechend den ECTS-Punkten gewichtet.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern, der Masterarbeit und dem Abschlusskolloquium mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

## **§ 9 Masterprüfungszeugnis**

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

**§ 10**  
**Akademischer Grad und Diploma Supplement**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen.
- (2) Über Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage „Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf“ ausgestellt.
- (3) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2014 in Kraft und gilt für Studierende die ab dem Wintersemester 2013 ihr Studium begonnen haben.

**Anlage**  
**zur Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungs-Masterstudiengang**  
**Risikomanagement und Compliancemanagement an der Technischen Hochschule**  
**Degendorf**

**Übersicht über die Fächer**

<b>Master Risikomanagement und Compliancemanagement</b>											
Übersicht über die Modul-/Kursnr., Modul- und Kursbezeichnung, SWS und ECTS				Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	ECTS	Gewichtung f. Modulnote	Lehrform	Prüfungsleistungen 1)
Modul Nr.	Kurs Nr.	Modul/Kurs									
<b>RM-01</b>		<b>Grundlagen Risiko- und Compliancemanagement</b>		<b>2</b>				<b>5,0</b>			<b>PStA</b>
	RM1101	Grundlagen Forschungsmethoden, BWL und Recht			X				1	V	
	RM1102	Grundlagen Risikomanagement			1,5				3	S/SU/Ü/V	
	RM1103	Grundlagen Compliancemanagement			0,5				1	S/SU/Ü/V	
<b>RM-02</b>		<b>Quantitative Methoden</b>		<b>2</b>				<b>5,0</b>			<b>PStA</b>
	RM1104	Quantitative Methoden im Risikomanagement			1,0				2,0	S/SU/Ü/V	
	RM1105	Stochastik/Statistik im RCM			0,5				1,5	S/SU/Ü/V	
	RM1106	Stochastische Szenariomodelle			0,5				1,5	S/SU/Ü/V	
<b>RM-03</b>		<b>RCM in Unternehmensleitung &amp; Finanzen</b>		<b>3</b>				<b>6,0</b>			
	RM1107	Externe und globale Risiken			0,5				1	S/SU/Ü/V	
	RM1108	Vision, Mission, Leitbild, Strategie			0,5				1	S/SU/Ü/V	<b>PStA</b>
	RM1109	Organisation			0,5				1	S/SU/Ü/V	
	RM1110	Versicherungen			0,5				1	S/SU/Ü/V	
	RM1111	Finanzen			0,5				1	S/SU/Ü/V	<b>schrP. 90 Min.</b>
	RM1112	Steuern			0,5				1	S/SU/Ü/V	
<b>RM-04</b>		<b>RCM in operativen und unterstützenden Abteilungen</b>		<b>2,5</b>				<b>5,0</b>			<b>PStA</b>
	RM1113	RCM in Projekten			0,5				1	S/SU/Ü/V	
	RM1114	RCM in F&E, Beschaffung und Logistik			0,5				1	S/SU/Ü/V	
	RM1115	Vertrags-, Produkthaftungsrisikomanagement			0,5				1	S/SU/Ü/V	
	RM1116	RCM in Vertrieb und Marketing			0,5				1	S/SU/Ü/V	
	RM1117	RCM in Controlling, Revision, Rechnungswesen			0,5				1	S/SU/Ü/V	
<b>RM-05</b>		<b>RCM- &amp; QM-Systeme</b>		<b>5</b>				<b>6,0</b>			
	RM2101	Risikomanagementsysteme				1			2	S/SU/Ü/V	
	RM2102	Compliance-Organisation			0,5				1	S/SU/Ü/V	<b>PStA</b>
	RM2103	Umweltrechtliches Compliancemanagementsystem			0,5				1	S/SU/Ü/V	
	RM2104	QM-Fachkraft TÜV				3			2	S/SU/Ü/V	<b>schriftliche Prüfung</b>
<b>RM-06</b>		<b>RCM in IT und Wissensmanagement</b>		<b>1,5</b>				<b>5,0</b>			<b>PStA</b>
	RM2105	RCM im Wissensmanagement / digitale Datenanalyse			0,5				2,0	S/SU/Ü/V	
	RM2106	IT-Risikomanagement			0,5				1,0	S/SU/Ü/V	
	RM2107	IT-Recht und IT-Compliance			0,5				2,0	S/SU/Ü/V	
<b>RM-07</b>		<b>RCM im Personalmanagement</b>		<b>3,5</b>				<b>7,0</b>			<b>PStA</b>
	RM2108	Verhandlungstechniken und Mediation			0,5				1	S/SU/Ü/V	
	RM2109	Konfliktmanagement und Teamentwicklung			1,0				1	S/SU/Ü/V	
	RM2110	Risikomanagement im Personalmanagement			0,5				1	S/SU/Ü/V	
	RM2111	Arbeitsrechtliche Compliance und			0,5				1,5	S/SU/Ü/V	
	RM2112	Kollektivarbeitsrecht			0,5				1,5	S/SU/Ü/V	
	RM2113	Spezielles Arbeitsrecht und Arbeitsstrafrecht			0,25				0,5	S/SU/Ü/V	
	RM2114	Arbeitssicherheit			0,25				0,5	S/SU/Ü/V	
<b>RM-08</b>		<b>Krisen- und Sanierungsmanagement</b>		<b>2</b>				<b>5,0</b>			<b>PStA+</b>
	RM3101	Business Continuity Management				0,5			2	S/SU/Ü/V	
	RM3102	Krisenkommunikation				0,5			1	S/SU/Ü/V	
	RM3103	Krisenprophylaxe und -management				0,5			1	S/SU/Ü/V	
	RM3104	Unternehmen in der Insolvenz				0,5			1	S/SU/Ü/V	
<b>RM-09</b>		<b>Abschlussarbeit</b>						<b>16,0</b>			
	RM3105	Masterarbeit							15		
	RM3106	Master-Kolloquium							1		
		<b>SWS Gesamt</b>		<b>21,5</b>	<b>9,5</b>	<b>10</b>	<b>2</b>				
		<b>ECTS Gesamt</b>			<b>21</b>	<b>18</b>	<b>21</b>	<b>60</b>			
Stand:	31.01.2014										
1)	Näheres regelt der Studienplan										

Abkürzungen:

PStA: Prüfungs- und Studienarbeit

schrP.: schriftliche Prüfung

S/SU/Ü/V: Seminar/Seminaristischer Unterricht/Übung/Vorlesung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 26.03.2014 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 01.04.2014

i. V. 

Prof. Dr. Peter Sperber  
Präsident

Die Satzung wurde am 01.04.2014 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.04.2014 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01.04.2014